

VO/0210/11

Bebauungsplan Nr. 1135 - Am Schaffstal -

- Offenlegungsbeschluss -

Aufhebung Fluchtlinienplan 655

- Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss -

Beschlüsse:

08.06.2011

SI/1412/11

Bezirksvertretung Elberfeld-West

TOP 1

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 - Am Schaffstal - erfasst einen Teilbereich des Briller Viertels zwischen der Nüller Straße, der Katernberger Straße, dem Knappertsbuschweg und der Funckstraße. (vgl. Anlage 01)

2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1135 – Am Schaffstal – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

3. Die Aufstellung und die Offenlegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans 655 vom 25.10.1892 wird gem. § 1 Abs. 8 BauGB, im Zusammenhang mit der Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 1135 – Am Schaffstal -, beschlossen. (vgl. Anlage 05)

Die Bezirksvertretung Elberfeld West empfiehlt, dem v.g. Beschlussvorschlag zuzustimmen.

06.07.2011

SI/0504/11

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 11

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 - Am Schaffstal - erfasst einen Teilbereich des Briller Viertels zwischen der Nüller Straße, der Katernberger Straße, dem Knappertsbuschweg und der Funckstraße. (vgl. Anlage 01)

2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1135 – Am Schaffstal – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

3. Die Aufstellung und die Offenlegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans 655 vom 25.10.1892 wird gem. § 1 Abs. 8 BauGB, im Zusammenhang mit der Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 1135 – Am Schaffstal -, beschlossen. (vgl. Anlage 05)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.